

bei Verhandlung des vorliegenden Entwurfs keine Veranlassung gefunden habe, auf den Antrag des Abg. Weibauer auf Vorlegung eines das gesamte Baupolizeiwesen umfassenden Gesetzentwurfs zurückzukommen, da dieser Entwurf lediglich die Einräumung des Expropriationsbefreiungssatzes an die Gemeinden bewege und eigentlich baupolizeiliche Bestimmungen gar nicht enthalte.

Es folgt sodann die Beratung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret vom 14. März 1868, den Entwurf eines Gesetzes wegen Beschränkung der Wirkungszeitdauer von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungen, daß Verfahren auf Einsprache Dritter bei der Hilfsvollstreckung und einige Bestimmungen über die Zwangsvorsteigerung betreffend. (Referent: Abg. v. Grieger.) Die Deputation giebt zunächst der Überzeugung Ausdruck, daß der vorliegende Gesetzentwurf in allen seinen Theilen wirthsbringenden Bedürfnissen entspreche, und daß das Streben der Königl. Staatsregierung, diesen Bedürfnissen mit thunlichster Beschleunigung Abhilfe zu verschaffen, mit dem lebhaftesten Dank anuerkennen sei. Bei der Dringlichkeit der Sache könne auch die Möglichkeit, daß einer oder der andere Punkt, welcher jetzt für unser enges Vaterland zur Entscheidung gebracht werden solle, künftig als Gegenstand der Geleybung des Norddeutschen Bundes mit in Erwägung gezogen werden könnte, freilich als maßgebend betrachtet werden.

In Bezug auf Abschnitt I: Veränderung von Seiten der Ehegatten, erkennt die Deputation an, daß durch diesen Theil der Vorlage dem vom Secretär Schenck und Abg. Schreiber gestellten Antrage:

Die Standesversammlung wolle schließen, in den königl. Staatsregierung den Antrag zu richten: daß Hochfürstliche des Kammer noch während des gegenwärtigen Landtages einen Gesetzentwurf vorlegen möge, durch welchen in geeigneter Weise die durch Verzerrungen zwischen den Ehegatten wie die Gläubiger der betreffenden Ehemänner entstehenden Verluste verhütet werden, vollständig genüge geschehe.

Abg. Schreiber bemerkte, daß er sich vorgenommen habe, einen Antrag auf Aufhebung des vorliegenden Gesetzes zu stellen. Trotzdem daß er seine Anschauungen über diesen Gegenstand nicht geändert habe, sehe er doch mit Rücksicht auf das zu erwartende Urteil des Reichstages von Stellung seines Antrags ab, da der Gegenstand zu wichtig und tief einschneidend sei, um sich der Gefahr auszusetzen zu dürfen, nach einigen Jahren wieder eine Abänderung treffen zu müssen. Eine weitere Debatte findet nicht statt und geht die Kammer sofort zur Spezialberatung über.

§ 1 lautet im Entwurf:

Beogliche Sachen, welche ein Ehegatte während der Ehe aus seinen Vermögen veräußert hat, können von dem einen Ehegatten, sowie von Vermögen in auf- und absteigender Linie und von voll- und halbdarigen Geschwistern eines der Ehegatten, insoweit von den Ehegatten dieser Vermögen gegenüber einem Gläubiger, zu deren Bedienung wegen einer der veräußerten Ehegatten während der Ehe entstandenes Vortheil jene Sachen abgespant werden müssen, sowie beim Konkurs zum Vermögen dieses Ehegatten in nicht Aufspruch genommen werden.

Die Deputation erklärt sich in der Haupthälfte und das Materielle anlangend mit dem Entwurf einverstanden und fügt nur noch die Bemerkung bei, daß die fragliche Bestimmung selbst mit Art. 4 unter § 13

der Verfassung des Norddeutschen Bundes um so weniger collidirt, als darin keineswegs ein dem Obligationenrecht angehöriger allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, sondern nur dem ehemaligen Güterrechte gegenüber einer Ausnahme von der Regel festgestellt werde. Gegen die Fassung des § 1 seien aber der Deputation Bedenken bestiegen. Aus mehrfachen Gründen hält sie es für nothwendig, daß die Wortfassung so geändert werde, daß sich daraus erzebe, es sei gleichzeitig, ob der Declarant seinen Einspruch vor oder nach erfolgter Beschlagnahme des Hilfsobjekts geltend mache, und daß daher Anwendung leide, wenn die Hilfe in gewisse in des Schulders Gewahrsam befindliche bewegliche Sachen wirklich vollstreckt werden sollte, möge nun die Abpfändung selbst schon vor erfolgter Reclamation ausgeführt worden sein, oder erst bevorstehen. Sie empfiehlt daher im Einverständnisse mit dem lgl. Kommissar, auf der vorliegenden Seite von § 1 nach den Worten: „einen Sachen abgespant werden sind“, folgende Worte zu setzen: „bei der Hilfsvollstreckung werden sollen, oder abgespant werden sollen.“ Mit dieser Abänderung wird § 1 zur Anwendung empfohlen.

Die Kammer tritt ohne Debatte einstimmig bei, ebenso wie § 2 ohne Debatte unverändert nach dem Entwurf angenommen.

Zu Abschnitt II: Verfahren auf Einsprüche Dritter bei der Hilfsvollstreckung. Durch die betreffenden Vorschriften soll vorzüglich dem Nebelstande abgeholfen werden, daß, wie es gegenwärtig noch vorgeschrieben sei, wenn das Object des Einspruchs die Summe von 100 Thlr. übersteige, der Fall einzette, daß im Interventionsprozeß auf Beweis und Gegenbeweis interquiriert werden müsse und der Rechtsstreit alle Stadien des ordentlichen Prozeßes zu durchlaufen habe, immittelst aber das Executionsverfahren stillt bleibe.

Im ordentlichen Rechtsstreit möglicht man die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Mai 1839, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, ohne Rücksicht auf das Streitobjekt, bei den wegen der Einsprache Dritter bei der Hilfsvollstreckung entstehenden Rechtsstreitigkeiten in Anwendung zu bringen. Dieser Absicht sei Beifall zu schenken. Die dadurch verdeckt führende Abkürzung und Vereinfachung gerechte sämmtlichen Beihilfesachen zum Vortheile. Die §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8, welche die Modalität der Anwendung des Gesetzes vom 1839 auf den Interventionsprozeß enthalten, werden unverändert zur Annahme empfohlen. § 7 enthält die wichtige Bestimmung, daß die Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1838, § 55 am Schluß, wonach dritte Personen, welche Einsprüche gegen Fortsetzung des Executionsverfahrens erhoben haben, bei geringfügigen Gegenständen, oder wenn für das Aufführen des Dritten größere Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, auch sofort zur ebdlichen Bestätigung des von ihnen behaupteten Rechtes gelassen werden können, aufgehoben ist. Die in § 31 des Gesetzes vom 16. Mai 1839 enthaltene Bestimmung, so weit das Streitobjekt den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteige, soll auch im Interventionsprozeß gültig

sein behalten, und ist daher für derartige, einen ganz geringfügigen Gegenstand betreffende Rechtsstreitigkeiten dem erkennenden Richter auch in Zukunft die Fähigkeit geboten, nach billigem Ernehen auf einen Beschlagnahmungsdel zu erkennen.

§ 9 wird ohne Debatte einstimmig abgelehnt, und hierdurch die 3. Inflanz beim Interventionsprozeß in Wegfall gebracht. — Die §§ 10, 11 und 12 werden unverändert angenommen.

Weiter beantragt die Deputation, soweit die in § 11 angezogene, dem Gesetzentwurf unter A beigelegte Tafelordnung angeht, unter Berücksichtigung der einschlägigen tatsächlichen Verhältnisse und der analogen gesetzlichen Vorschriften bei den unter 2 festgestellten Sachwalterkosten, die Minimalbeträge für sämmtliche Bewilligungen bis zur Bekanntmachung des Gesetzes erster Instanz bei einem Werthe von 100 Thlr. von 50 bis 100 Thlr. von 1 Thlr. auf 1 Thlr. 10 Ngr. und bei einem Werthe von über 100 Thlr. von 2 Thlr. auf 3 Thlr. zu erhöhen. Der lgl. Kommissar habe diesem Antrag seine Zustimmung nicht verliegt, sei auch der Voranstellung der Deputation beigetreten, daß der Anspruch auf Weiterschüttung nach Höhe der Höhe ihres geistigen Werths in grössem Rechtsfach, so weit er überhaupt rechtlich begründet erscheine, in den hier fraglichen Rechtsfällen ebenfalls geltend gemacht werden könne. Mit der beantragten Abänderung werde die gebaute Tafelordnung zur Genehmigung empfohlen. Dieselbe erfolgt ohne Debatte.

Zum Abschnitt III: die Zwangsvorsteigerung betreffend, bemerkt die Deputation, daß sie in den Gesetzentwurf aufgenommenen Vorschriften allenthalben hierauf bezügliche ähnlichen Antragen entsprechen, und daß namentlich die übersichtliche Zusammenstellung der zusammengehörigen Bestimmungen deren Anwendung für den Praktiker sehr wesentlich erleichtern werde.

§ 13 wird unverändert nach dem Entwurf angenommen.

Zu § 14, welcher die Bestimmung enthält, daß in dem Ajudicationstermine der Ersteher bei Verlust des Erreichungsrechtes und des Schutthauses der Erreichungsumme, unter Einrednung des bis dahin bezahlten Beitrages den dritten Theil der Erreichungsumme an das Gericht da zu vertragen habe, beantragt die Deputation folgenden Zusatz:

Rath dessen Ersteher eines Grundhofs verlängern, daß das Grundstück ihm übergeben, auch dasselbe am Tage nach der Rücknahme vom Eigentümer verloren und verloren und nichtgewollt das letztere ohne Weiteres herabgesetzt werde."

Der lgl. Kommissar habe sich diesem Zusatz, der übrigens auf die Rechte dritter Personen, z. B. des Nachbarn in Betriff der Rückgabe des verpachteten gewohnen, zur nothwendigen Versteigerung gelangten Grundstücks, wie sich von selbst versteht, keinen Einfluß äußern soll, einverstanden erklärt. Mit diesem Zusatz wird die Annahme des Paragraphen empfohlen.

Staatsminister Dr. Schneider: Die Regierung habe sich auf Das zu beschränken gehabt, was von den Bürgen beantragt worden sei. Man möge daher aus dem Zusatzantrag der Deputation nicht etwa den Schlüß zischen, daß alles Uebige, was hier nicht erwähnt sei, als bestätigt zu betrachten sei. Im Gegenteile, was hier nicht erwähnt sei, bleibe in Geltung.

Referent bestätigt diese Voraussetzung. Die Deputation habe jedoch den Zusatz für notwendig erachtet, weil in der Praxis Zweifel entstanden seien, ob es des Ajudicationstermins überhaupt noch bedürfe. Man habe sich davon überzeugt, daß diese Aussicht nicht die richtige sei, und es deshalb für zweckmäßig erachtet, diesen Zweifel durch den vorgeschlagenen Zusatz zu beseitigen. Richtig sei es allerdings, daß es auch ohne den Zusatz beim bestehenden Rechte geblieben sein würde.

Bei der Abstimmung wird § 14 mit dem Zusatz einstimmig angenommen.

Bei § 15 hält es Abg. Mehnert für wünschenswert, daß von dem Gericht die Zahlungsbedingungen vor dem Erreichungstermin festgestellt und bekannt gemacht würden. Nach § 15 scheine es, als ob dies erst nachher der Fall sein sollte.

Referent: Die Zahlungsstermine sollten allerdings sofort im Subskriptionspatente bekannt gemacht werden. Es gebe aber zu, daß nach dem Aufschlag wegen der Verhältnisse des Erbhabers eine nachträgliche Modifikation derer bestehen könnte.

Abg. Mosch: Es versteht § 15 so, daß künftig das Gericht bei dem Subskriptionspatente bekannt mache, daß die Zahlung der Erreichungsumme längstens binnen 3 Jahren zu erfolgen habe. Der Verbandung mit dem Erbhaber solle es aber vorbehalten bleiben, ob etwa die Frist verlängert werden könne.

Geh. Justizrat Klemm stimmt dem bei. Nach der Erreichung sei darüber zu verhandeln, welche Fristen innerhalb der 3 Jahre festgesetzt werden sollen. Der Richter könne dem Erbhaber die Zahlung eher erleichtern, wenn er dessen Verhältnisse kenne. Durch den Entwurf solle am bestehenden nichts geändert werden, und treffe derzeit das Richtige.

Abg. Mehnert erklärt sich für beruhigt.

Bei der Abstimmung wird § 15 unverändert angenommen; ebenso § 16.

Die sehr zweckmäßige und übersichtliche zusammenfassende Vorschriften in §§ 17 bis mit 26 entsprechend allenthalben den Anträgen, welche die Deputation in dem unteren 20. Januar dieses Jahres erarbeiteten anderweitigen Bericht vor dem königlichen Decret Nr. 75, die Entwürfe einer bürgerlichen Procederordnung, einer Strafrechtsordnung und einer Concurrenzordnung betreffend, vom 4. November 1867 entwickelte und die in materieller Hinsicht die Bestimmung der Kammer erlangt haben. (Siehe diejenigen beiden vor seiner Zeit ausführlich berichtet; vgl. Nr. 20 unseres Blattes.) Die Deputation empfiehlt dieselben daher: zur unveränderten Annahme. Dieselbe erfolgt ohne Debatte einstimmig. Nur bei § 22 erhebt Abg. Mehnert einige Bedenken, welche durch die vom Referenten gegebenen Erläuterungen ihre Erledigung finden. Der Schlussantrag der Deputation geht dahin:

Die Kammer wolle unter der Voraussetzung, daß die vorher erläuterten Ansprüche Berücksichtigung finden, die Jussumung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf erklären." Bei namentlicher Abstimmung tritt die Kammer demselben einstimmig bei, und beschließt ebenso, eine Petition des Adv. Gerlach zu Dresden, sowohl sie sich nicht durch die gefassten Beschlüsse erledigte, auf sich zu beziehen zu lassen.

(Schluß der Sitzung gegen 13 Uhr.)

Die directe Chemnitz-Leipziger Eisenbahn

hat die kürzeste Länge nur in der Richtung von Chemnitz über Limbach, Penig, Gethain, Loschwitz, Leipziger Vorstadt bis an die Johanniskirche in Leipzig mit

10 geographischen Meilen

bei einer vorkommenden Maximalsteigung

von 1: 100 gefunden.

wohingegen die Burghälder Linie tatsächlich eine

2400 Ellen lange Steigung wie im Concessionsgesuche angeführt 1: 80 hat, die nur dann in die Steigung auf 1: 100 verbessert werden könnte, wenn die Bahlinie bis Burgstädt um 600 laufende Ellen gleich 0,6 Meilen länger gemacht wird, wodurch die Burghälder Linie incl. der Bahnhofslängen in Chemnitz und Leipzig mit zusammen 4000 laufenden Ellen überhaupt

10,6 geographische Meilen lang werden würde.

Die directe Bahn von Chemnitz über Limbach bis Leipzig kann nach den Erfahrungsgesetzen des Unter-

5 Millionen Thaler hergestellt werden.

Oberingenieur W. A. Jaeger.

Der natürliche klimatische Kurort

Bad Othenstein

bei Schwarzenberg im Königreich Sachsen eröffnet die Saison am 1. Mai. Indication: Globus, Adress, Gelehrtenfest, alle Arten von Rahmen, Kerzenleuchten und Schreibgeräten, Blutarmath, Brauenfrankfurter, Getreide und Fleisch, Käse, der Käse, des Käses und der Käse, Zungenkäse.

Gummittel: Klemmend-, Dampf- und Wannen-Bader, Dampf- und Wasser-Dampfbader, Gebiss- und Mineral-Bader, Inhalationen, Biegungen und die reine, milde und sponorige Gebigsluft.

Besitzer: G. A. Bauer.

Baderarzt: Dr. med. Schlesier.

Nach Nord-Amerika

werde die 15 Gold-Auszahlungen in beliebiger Höhe unter den billigsten Bedingungen, und zwar noch allen größeren Städten, als:

New-York, Philadelphia, Boston, Chicago, Baltimore, San-Francisco, Memphis, Washington, Detroit, Ottawa, Louisville, Pittsburgh, St. Louis, Fort Wayne etc. etc.

auf beide und Wechseln zu jedem Compte in Gold-Dollars ausgeschrieben werden.

A. L. Mende,

Ostra. 17b, L.

Bad Muskau.

Station Weißwasser der Berlin-Sächsische Bahn.

Eröffnung der Badesaison am 15. Mai.

Bürgzimmer im Badehaus werden bis zum 15. Juni a. v. für die Hälfte der bislangen Saisonpreise abgezogen. Table d'hôte à 12½ Sgr. Sonntags 15 Sgr.

C. L. Barthel, praktischer Badepächter.

T. F. Göhler — Dresden — Sporergasse 12,

empfiehlt das reichhaltig assortierte Lager seiner

Chinasilberwaren-Fabrik

einer gewissen Bedeutung. Dieselbe liefert im zweiten Geschosse gefertigte Chinasilberwaren aller Art zu höchstem und höchstes Gebrauch, Habichts- u. Porzellan-

scheiben sowie Porzellanrichtungen.

„In deren sachsenischer Verfertigungsanstalt werden ältere unscheinbare ge-

schwerte Gegenstände dieser Branche aufs Beste verarbeitet und restaurirt.

Vervollkommenete Herstellung künstlicher Gebissarbeiten.

Vollständig künstliche Gebisse als auch einzelne Zahne, künstliche Zahnen und

Wollzähne zum nächsten schlechtesten Zahne werden von den Herstellerzähnen auf

eine so vervollkommenete Weise hergestellt, daß nicht allein die Ausführung glänzend

ausgeführt, sondern auch Garantie der Vollarbeit auf Jahre gegeben wird.

Albin Kuzzer, Zahnschnüller in Dresden, Prager Straße Nr. 48, II.

Gesamtmeister: J. G. Hartmann.

Im K. K. Haupt-Verlag

Oesterr. Tabak-Fabrikate.

Dresden, Wilsdruffer Straße 42.



ist soeben ein reichhaltiges Sortiment echter Havana-Cigarren aus den besten

Pokalen der Havana angeliefert, die allen Kunden zur Kaufnahme ausgestellt werden.

Deutsche und andre, höchst preiswerte Sorten von Cigaretten, auch

Kautschuk, Leberhelden, Blumröhrchen, etc. werden in meiner Hallenstadt gründlich gehoben.

Geheim-Kräuter, Polonien, Schwedenzigaretten, etc., auch

brieflich. Dr. Rosenau, Berlin, Leipzigerstr. 111. Prospekte gratis.

St. Petersburg.

Ein kolossal Rundgemälde von 180 Fuß Umfang und 22 Fuß Höhe, mit täglich von früh 9 Uhr ununterbro